

VERORDNUNG ÜBER DAS VERSICHERUNGSWESEN

Der Gemeinderat Belp erlässt gestützt auf Artikel 4 des Personalreglements folgende

VERORDNUNG ÜBER DAS VERSICHERUNGSWESEN

I. PENSIONSASSE

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Belp versichert das Personal und das Gemeindepresidium gemäss Artikel 16 des Personalreglements gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public (Previs).						
Art der Kasse	² Die Versicherung erfolgt für Mitarbeitende ab einem Beschäftigungsgrad von 50 % im Beitragsprimat "Sparen 3 / Risiko 60". Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % sind im Beitragsprimat "Sparen 3 / Risiko 40" versichert. Mitarbeitende ab Alter 45 sind zusätzlich im "Zusatzsparen 4 %" versichert.						
Rechtliche Grundlage	³ Als Grundlage dient das jeweilige gültige Reglement in der Beitragsprimatkasse der Previs.						
Versicherte Personen	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Belp ist verpflichtet, sämtliche von ihr beschäftigten Arbeitnehmende obligatorisch der Vorsorge gemäss Reglement der Previs zu unterstellen, falls deren Lohn die aktuell gültige Eintrittsschwelle übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben.						
Ausnahme	² Für die Pensionskasse der übrigen Behördenmitglieder wird jeweils eine separate Vereinbarung getroffen. Die Leistungen der Einwohnergemeinde Belp dürfen die Höhe der Leistungen wie bei einem Beitritt zur Beitragsprimatkasse der Previs nicht übersteigen.						
Versicherter Lohn	Art. 3 Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn nach BVG (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug gemäss Reglement der Previs).						
Beiträge	Art. 4 ¹ Die ordentlichen Beiträge auf Basis der beitragspflichtigen Besoldung werden wie folgt aufgeteilt: <table><tr><td>- Anteil Arbeitnehmende</td><td>41,95 %</td></tr><tr><td>- Anteil Arbeitgeberin</td><td>58,05 %</td></tr><tr><td>Total</td><td><u>100,00 %</u></td></tr></table>	- Anteil Arbeitnehmende	41,95 %	- Anteil Arbeitgeberin	58,05 %	Total	<u>100,00 %</u>
- Anteil Arbeitnehmende	41,95 %						
- Anteil Arbeitgeberin	58,05 %						
Total	<u>100,00 %</u>						

Verwaltungskosten ² Allfällige Verwaltungskostenbeiträge der Previs werden vollumfänglich von der Arbeitgeberin übernommen.

Einkauf in die Pensionskasse **Art. 5**
¹ Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Previs einzubringen und werden dem individuellen Sparkonto der/des Arbeitnehmenden als Einlage gutgeschrieben.

² Hat eine aktive versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparkapital bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

³ Die Einwohnergemeinde Belp leistet grundsätzlich keine Beiträge für Einkäufe an das Sparkapital der Mitarbeitenden.

Kontaktstelle **Art. 6**
Als Kontaktstelle zur Previs wird die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Belp bestimmt.

II. UNFALL- UND KRANKENTAGGELD-VERSICHERUNGEN

Grundsatz **Art. 7**
Die Einwohnergemeinde Belp versichert das Personal gemäss Artikel 15 des Personalreglements gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) und für Lohnausfall bei Krankheit.

Versicherte Personen Unfallversicherung **Art. 8**
¹ Sämtliche Angestellte der Einwohnergemeinde Belp sind obligatorisch gegen Berufsunfälle versichert. Gegen Nichtberufsunfälle ist nur versichert, wer die gemäss UVG mindestens nötige wöchentliche Arbeitszeit erreicht.

Versicherte Personen Krankentaggeld-Versicherung ² Das Personal der Einwohnergemeinde Belp, ohne Praktikanten, Aushilfen, Lernende und im Stundenlohn angestellte Personen, wird gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert.

Prämien **Art. 9**
Die Prämien für die Unfall- und Krankentaggeld-Versicherungen sowie für allfällige Zusatzversicherungen werden vollumfänglich von der Arbeitgeberin übernommen.

Lohnfortzahlung **Art. 10**
¹ Öffentlich-rechtlich mit Verfügung angestelltes Personal der Einwohnergemeinde Belp hat nach Ablauf der Probezeit Anspruch auf die volle Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit während 24 Monaten.

² Beim privat-rechtlich angestellten Personal richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach dem Obligationenrecht.

Art. 11
Kontaktstelle Als Kontaktstelle zu den Versicherungen wird die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Belp bestimmt.

Art. 12
Inkrafttreten ¹ Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 1. Dezember 2016 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufhebung
von Vorschriften ² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorangehenden Versionen ersetzt.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:
sig. Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über das Versicherungswesen (Artikel 1, 2, 8 und 12) vom 1. Dezember 2016 wurde im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland am 15. Dezember 2016 publiziert.

Belp, 16. Dezember 2016

sig. Markus Rösti
Leiter Abteilung Präsidiales